

Satzung der Zirwas-Dodell-Stiftung Grünwald**Präambel**

Frau Anna Margarete Zirwas, Bürgerin der Gemeinde Grünwald, hat in ihrem Testament vom 14. April 2001 die Gemeinde Grünwald mit einem Vermächtnis bedacht, um nach ihrem Tod unverschuldet in Not geratene Arme durch eine Stiftung unterstützen zu können. Der Nachlass, ein Einfamilienhaus und Zinserträge, sollen zum Wohle sozial schwacher Einwohner in Grünwald verwendet werden.

Die Gemeinde Grünwald hat auf Wunsch der Erblasserin beschlossen, aus dem Erlös des Nachlasses eine Stiftung zu errichten und der Stiftung den Namen „Zirwas-Dodell-Stiftung Grünwald“ zu geben.

Die Gemeinde Grünwald erlässt auf Grund der Artikel 23 Abs. 1 und 84 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

STIFTUNGSSATZUNG

vom 28.10.2009, in Kraft getreten am 01.11.2009
(GrüAbl. Nr. 45 vom 05.11.2009)

§ 1**Name, Rechtsform und Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „**Zirwas-Dodell-Stiftung Grünwald**“.

Sie ist eine nichtrechtsfähige fiduziarische Stiftung und hat ihren Sitz in Grünwald. Ihre Rechtsträgerin ist die Gemeinde Grünwald.

§ 2**Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist:
 - die Förderung und Unterstützung unverschuldet in Not geratener Einwohner der Gemeinde Grünwald und
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie des Wohlfahrtswesens.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht, in dem in Not geratene Einwohner der Gemeinde Grünwald,
 - a) die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind und denen durch personelle oder sachliche Mittel, wie z. B. Kleidereinkauf, Übernahme von Kosten für Arzneien, Krankenhausaufenthalt, Kur, Unterstützungen im Haushalt usw. oder
 - b) die wirtschaftlich hilfsbedürftig sind durch finanzielle Zuwendungen
geholfen wird und
 - c) durch die finanzielle Förderung von steuerbegünstigten Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die entsprechende soziale Einrichtungen im Sinne dieser Zwecke betreiben.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung; sie verfolgt diese Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
2. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4**Grundstockvermögen**

1. Ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung 1.092 m² in der Edelweißstraße 3, Grünwald, Flur-Nr.: 779/1
2. Ein Verkauf dieses Anwesens ist bis zum 16.03.2024 nicht möglich. Es soll bis zu diesem Datum zur Erfüllung des Stiftungszweckes ertragreich vermietet werden.
3. Zustiftungen sind zulässig.

§ 5**Stiftungsmittel**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Mieteinnahmen des Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung in der Edelweißstraße 3
 2. aus Zinserträgen
 3. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind
 4. aus der Verwendung von Grundstockvermögen, wenn dies für die Zweckerfüllung erforderlich ist.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6**Stiftungsorgane**

1. Die Stiftung wird von den Organen der Gemeinde Grünwald nach den jeweils geltenden stiftungs- und kommunalrechtlichen Normen verwaltet und vertreten.
2. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt unentgeltlich.

§ 7**Auflösung der Stiftung**

Bei Aufhebung, Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung fällt das Restvermögen an die Gemeinde Grünwald, mit der Auflage, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden ist.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Stiftungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.11.2009 in Kraft.

Die Stiftungssatzung vom 17.03.2004 wird gleichzeitig aufgehoben.